

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Dielsdorf Sitzung vom 17. Juni 2019

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz.

10. Finanzen
10.01. Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Ausgangslage

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

Erwägungen

Gemäss den Abklärungen der Finanzverwaltung Dielsdorf und aufgrund Aussagen seitens des Gemeindeamtes ist eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs für die Politische Gemeinde Dielsdorf nicht angezeigt. Die detaillierte Begründung kann dem Antrag der Finanzverwaltung vom 17. Juni 2019 entnommen werden.

Beschluss:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich nicht abgegrenzt.
2. Dieser Beschluss wird amtlich veröffentlicht.
3. Mitteilungen:
 - ✓ FV Daniel Rubli (zum Vollzug)
 - ✓ Mirjam Hilty (Publikation)
 - ✓ RPK Dielsdorf, Herr Jürg Meier, Altmoosstr. 32, 8157 Dielsdorf
 - ✓ GR Severin Huber, Finanzvorsteher

Gemeinderat Dielsdorf



Severin Huber
Vizepräsident



Marco Renggli
Gemeindeschreiber

Versanddatum: 18.06.2019